

§ 566. Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form.

Wird die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen, die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

§ 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Veretzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- und Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 571. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

§ 580. Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

§ 581. Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein anderes ergibt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.

Wohnungen (Umzug betreffend).

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 92) und § 5 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Beratung mit dem Magistrate folgendes verordnet:

§ 1. Die gesetzliche Ziehzeit bei Wohnungen ist der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. An diesem einen Tage muß der Umzug vollendet sein. Nur bei größeren Wohnungen wird die Ziehzeit noch auf den 2. und 3. des betreffenden Monats ausgedehnt. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so wird er nicht mitgerechnet, und findet der Umzug am nächstfolgenden Tage statt.

§ 2. Innerhalb der Umzugszeit ist nicht nur der abziehende Mieter die Wohnung vollständig zu räumen verpflichtet, sondern auch der anziehende Mieter vom ersten Tage an seine Sachen in die gemietete Wohnung zu bringen berechtigt.

§ 3. Übertretungen dieser Bestimmungen ziehen eine Geldstrafe von 3 bis 9 *M.*, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

§ 4. Die dieser Verordnung entgegenstehende Polizeiverordnung vom 6. März 1838 wird hierdurch aufgehoben.

(Polizeiverordnung vom 5. Juli 1865).

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

3. Schöffenamt.

30. Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;